



Liestal, 3.9.2015/BUD/IFB/ta

Landratssitzung vom **5.11., 12.11. und 19.11.2015**; Traktandum **166**

Vorstoss Nr. **2015/261 - Motion**

Titel: **Aenderung Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Das Gesetz „zur Förderung des öffentlichen Verkehrs“ (ÖV-Gesetz; SGS 480) und das Dekret „über das Angebot im öffentlichen Verkehr“ (Angebotsdekret; SGS 483.1) regeln die Erschliessung eines Gebiets mit dem öffentlichen Verkehr. Gemäss Angebotsdekret gilt ein Gebiet innerhalb von 350 m Luftdistanz um Haltestellen von Bus-, Tram und schmalspurigen Vorortslinien sowie innerhalb von 600 m Luftdistanz um SBB-Haltestellen als erschlossen.

Darüber hinaus setzt die Verordnung „zum Raumplanungs- und Baugesetz“ (RPV; SGS 400.11) in § 22a für Verkaufseinheiten mit mehr als 5'000 m² Nettoladenfläche eine ‚gute Erschliessung‘ voraus und definiert diese mit einer Fusswegdistanz zwischen Verkaufseinheit und Haltestelle bis zu 350 m sowie durch eine Taktfolge von mindestens zehn Minuten.

Der genannte Artikel der Verordnung entstand aus einem Kantonsgerichts-Urteil vom 19. Dez. 2007 zu den Quartierplanvorschriften „Gewerbeareal – Grüssen 4“. In diesem Urteil hat das Kantonsgericht festgehalten, dass das im Angebotsdekret definierte Erschliessungsmass von 350 m Luftdistanz nicht der geforderten ‚guten Erreichbarkeit‘ gemäss RPV §22 entspricht. In der Folge wurde die RPV mit dem neuen Paragraphen 22a ergänzt, in welchem – in Anlehnung an eine (heute nicht mehr gültige) VSS-Norm zur Parkierung (SN 640 290) – eine ‚gute Erschliessung‘ mit 350 m Fussdistanz und einem Angebot von 6 Kurspaaren pro Stunde konkretisiert wird.

Damit bestehen im Kanton zwei unterschiedliche Masse der Erschliessung: Zum einen die allgemein gültige binäre Betrachtung im Angebotsdekret (‚erschlossen‘ heisst ≤ 350 m Luftdistanz; ‚nicht erschlossen‘ heisst >350 m Luftdistanz), und zum anderen die spezifisch für Verkaufseinheiten mit mehr als 5'000 m² Nettoladenfläche gültige Definition einer ‚guten Erschliessung‘ bei einer Fussdistanz ≤ 350 m und einem Angebot von mind. 6 Kurspaaren pro Stunde.

Der tatsächliche räumliche und betriebliche Unterschied dieser zwei Erschliessungsdefinitionen wurde nie geprüft. Während die Vorgabe eines konkreten Mindest-Angebotes ÖV gemäss RPV gegenüber der Nicht-Nennung eines Angebotsmasses ÖV im Angebotsdekret noch offensichtlich ist, wurde die räumliche Wirkung der 350 m Fussdistanz gemäss RPV den 350 m Luftdistanz gemäss Angebotsdekret noch nie gegenübergestellt.

Daher soll im Rahmen eines Postulats vertieft geprüft werden:

- welche räumlichen und betrieblichen Unterschiede sich ergeben, wenn bei Verkaufseinheiten mit mehr als 5'000 m² Nettoladenfläche anstelle der Definition gemäss RPV die Definition gemäss Angebotsdekret zur Anwendung gelangt und
- welche finanziellen Mehrleistungen die erforderlichen Zusatzangebote ÖV aufgrund RPV § 22a bewirkt haben.

